

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP**

**Qualifizierungsrichtlinie 2023**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Zu Beginn dieses Jahres ist die „Richtlinie zur Förderung der berufsbegleitenden Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen (Qualifizierungsrichtlinie)“ in Kraft getreten. Die benannte Verwaltungsvorschrift regelt Zuwendungen zum Zweck der beruflichen Qualifizierung von Beschäftigten, die dem Ziel der Fachkräftesicherung durch den Erwerb, den Erhalt und die Erweiterung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen dienen und so insbesondere die Anpassung der Unternehmen und Beschäftigten an den technischen, wirtschaftlichen und demografischen Wandel unterstützen. In ihr werden keine Aussagen zum Ausschluss von bestimmten Tätigkeitsbereichen gemacht. Dennoch findet man auf der Website der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung in den FAQs zu der Qualifizierungsrichtlinie (dort unter Bildungsschecks) in Frage 2 eine Auflistung von Tätigkeitsbereichen (insbesondere im Bereich der Freien Berufe), die von der Förderung ausgenommen sind\*.

---

\* vgl. [Fragen und Antworten zu Bildungsscheck – GSA Schwerin \(gsa-schwerin.de\)](https://www.gsa-schwerin.de), letzter Abruf 2. Juni 2023

1. Warum schließt die Landesregierung über die FAQs zur Qualifizierungsrichtlinie bestimmte Tätigkeitsbereiche von den Zuwendungen zum Zweck der beruflichen Qualifizierung von Beschäftigten, insbesondere auch im Bereich der Freien Berufe, aus?
  - a) Welche Überlegungen haben innerhalb der Landesregierung dazu geführt, dass die Entscheidung zum Ausschluss bestimmter Tätigkeitsbereiche getroffen wurde?
  - b) Wie begründet die Landesregierung konkret den Ausschluss der jeweils einzeln in den FAQs zur Qualifizierungsrichtlinie aufgeführten Tätigkeitsbereiche?

Die Landesregierung ist bestrebt, den Einsatz der Fördermittel vor dem Hintergrund jeweils vorherrschender gesellschaftspolitischer beziehungsweise wirtschaftlicher Bedingungen gerecht, effizient und gezielt sowie mit bestmöglicher Flexibilität zu gestalten. Nummer 6.7 der Qualifizierungsrichtlinie („In besonders begründeten Einzelfällen sind Ausnahmentscheidungen von den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit möglich, sofern die Voraussetzungen der unter Nummer 1.1 genannten Rechtsgrundlagen eingehalten werden. Die Ausnahmegründe sind zu dokumentieren.“) trägt diesem Anliegen Rechnung.

#### **Zu a)**

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat auf der Basis der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten grundsätzlichen Herangehensweise den in der Richtlinie umrissenen Kreis der Zuwendungsempfänger gegenwärtig eingeschränkt, dies in der „Verwaltungspraxis“ dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht („FAQs“ unter [www.gsa-schwerin.de](http://www.gsa-schwerin.de)).

Mit der Einschränkung hat sie der Tatsache Rechnung getragen, dass die Unternehmen unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen im Hinblick auf die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen für ihre Mitarbeitenden unterliegen.

Derzeit ausgeschlossen sind Unternehmen, die die Möglichkeit haben, die Deckung derartiger Ausgaben bereits im Vorfeld, beispielsweise im Zuge der Festlegung von brancheneinheitlichen Gebührenordnungen, branchenüblichen Entgeltsätzen (Courtagen, Honorare) oder verhandelten Budgets, einzupreisen. Hier sieht die Landesregierung die Notwendigkeit für eine finanzielle Unterstützung von Weiterbildungsausgaben als nicht vorrangig an und hat diese Unternehmen folglich von der Qualifizierungsförderung derzeit ausgeschlossen. Der Fortbestand dieser Einschränkungen wird zu gegebener Zeit überprüft und angepasst. Die letzte Anpassung wurde vollzogen, nachdem der Europäische Gerichtshof urteilte, dass die Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) kein verbindliches Preisrecht darstelle, und daraufhin die Bundesregierung die rechtlichen Grundlagen zum 1. Januar 2021 änderte.

**Zu b)**

Konkret sind von den Einschränkungen vor allem Unternehmen betroffen, bei denen die in der Antwort zu Frage 1a genannten Gebühren- beziehungsweise Entgeltregelungen branchentypisch sind. Preiswettbewerb ist nur dort wirtschaftlich sinnvoll, wo der Nachfrage für eine bestimmte Leistung das Angebot mehrerer Bewerber gegenübersteht und preislich miteinander verglichen werden kann. Eine solche Vergleichbarkeit ist bei den individuellen Leistungen von Freiberuflern nicht gegeben.

Gebührenordnungen tragen dieser Schwierigkeit Rechnung, indem sie dem Auftraggeber eine sachgerechte Kalkulation durch die Vorgabe eines Vergütungsrahmens ermöglichen. In Ausübung seiner Tätigkeit verfolgt insbesondere der Freiberufler nicht nur kommerzielle Zwecke, sondern dient auch öffentlichen Belangen als unabhängiges Organ der Rechts- und Steuerrechtspflege und im Gesundheitswesen. Beispielsweise wird dem Rechnung getragen durch die Gebührenordnungen für Ärzte, die Steuerberatervergütungsverordnung, das Gerichts- und Notarkostengesetz, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, die Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer oder die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung.

Eine weitere Gruppe stellen die Unternehmen dar, für die die Möglichkeit besteht, aufgrund ihrer individuellen, nicht vergleichbaren Leistungserbringung bei der Gestaltung ihrer Einkünfte (Courttagen, Honorare) auch die Kosten für Weiterbildungen zu berücksichtigen (zum Beispiel Finanzberaterinnen/Finanzberater, Unternehmensberaterinnen/Unternehmensberater, Versicherungsvertreterinnen/Versicherungsvertreter sowie -maklerinnen/-makler, Immobilienmaklerinnen/Immobilienmakler und Detekteien).

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die Landesregierung in den FAQs zur Qualifizierungsrichtlinie bestimmte Tätigkeitsbereiche ausgeschlossen, obwohl die Verwaltungsvorschrift selbst hierzu keinerlei Aussagen macht (bitte die Aussagen begründen und das Rechtsverständnis der rechtlichen Grundlagen deutlich machen)?

Die Qualifizierungsrichtlinie stellt eine Verwaltungsvorschrift dar und wurde sowohl mit den Partnern im Begleitausschuss für den ESF+ als auch mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz sowie mit dem Landesrechnungshof im Hinblick auf inhaltliche Aspekte und hinsichtlich der Rechtsförmlichkeit abgestimmt. Dies erfolgte auch in Bezug auf die Nummer 6.7 der Richtlinie.

Auf dieser Grundlage nutzt die Landesregierung die Möglichkeit, mittels Feinjustierung auf aktuelle oder neu hinzutretende Bedingungen in der Wirtschaft beziehungsweise Gesellschaft flexibel und zeitnah reagieren zu können. Die dabei getroffenen Festlegungen werden begründet sowie in einer Sammlung („Verwaltungspraxis“) dokumentiert. Sie hat verbindlichen Charakter für die Verwaltungs- und Bewilligungsbehörden und gewährleistet eine durchgängige Anwendung der darin enthaltenen Regelungen bei allen Antragstellern beziehungsweise Zuwendungsempfängern.

Das Instrument der Verwaltungspraxis hat sich als unverzichtbares Instrument für eine effiziente und zielgerichtete Steuerung des Fördermitteleinsatzes bewährt. Sämtliche Prüfungen, die durch die EU als auch von Landesbehörden durchgeführt werden, erfolgen deshalb nicht nur auf der Basis der Förderrichtlinie, sondern schließen die Verwaltungspraxis mit ein.